



Verständigung

der Ministerin der Finanzen und für Europa

und

des Ministers des Innern und für Kommunales

mit

dem Landkreistag Brandenburg

und

dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg

**zum kommunalen Finanzausgleich bis 2026
und zur Flüchtlingsfinanzierung 2022 im Land Brandenburg**

Potsdam, 16. Juni 2022

1. Angesichts der aktuellen Herausforderungen stimmen die Kommunalen Spitzenverbände und das Land Brandenburg darin überein, die Gemeinsame Erklärung vom 11. Mai 2021 für die Ausgleichsjahre bis 2026 fortzuschreiben und zu aktualisieren.

2. Zur Fortschreibung des horizontalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2023 besteht Einigkeit in folgenden Punkten:
 - a) Bei den Quoten der Teilschlüsselmassen für kommunale Gruppen gem. § 5 Abs. 3 BbgFAG und bei der Hauptansatzstaffel (sog. Einwohnerveredelung) gem. § 8 Abs. 2 BbgFAG wird nach Abwägung derzeit grundsätzlich kein Anpassungsbedarf der geltenden Rechtslage gesehen. Sie werden mindestens bis zum Abschluss einer erneuten Überprüfung der Grundparameter des BbgFAG unverändert beibehalten (vgl. Ziffer 3, letzter Satz). Bei dem Anteil der Verbandsgemeinde soll im Rahmen der Hauptansatzstaffel künftig die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde maßgebend sein; die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden erhalten weiterhin einen Anteil nach den Einwohnerzahlen der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinde¹.

 - b) Ab dem Ausgleichsjahr 2023 wird eine befristete Zuweisung („Schlüsselzuweisung Plus“) für Gemeinden, die im Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs eine im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittliche Finanzkraft pro Einwohnerin/Einwohner (EW) aufweisen, eingeführt. Die Stärkung dieser Gemeinden soll durch einen Zuschlag zu den Schlüsselzuweisungen erfolgen, der aus der allgemeinen Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben des Folgejahres finanziert wird. Die Finanzkraft der Gemeinden setzt sich aus der individuellen Steuerkraftmesszahl, den Zuweisungen aus der allgemeinen Schlüsselmasse, den investiven Schlüsselzuweisungen und – als Abzugsposten – der Finanzausgleichsumlage zusammen.

 - c) § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) soll fortentwickelt werden. Folgende Eckpunkte sind konsentiert:
 - aa. Das Gesamtvolumen des Ausgleichsfonds in Höhe von 40 Mio. € jährlich wird beibehalten.
 - bb. Zur Wahrung des Verfassungsrechts auf kommunale Selbstverwaltung werden die Tatbestände „Schuldendiensthilfen wegen Hochverschuldung“, „Sicherstellung der Grundausstattung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben“, „Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformge-

setzes“ sowie „Unterstützung bei unabweisbaren und unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen“ von den weiteren Unterstützungstatbeständen in § 16 BbgFAG getrennt. Voraussetzung ist das Vorliegen eines „besonderen Bedarfs“.

3. In Zeiten, in denen das Land und die Kommunen gleichermaßen und gemeinsam gefordert sind, enorme Anstrengungen zu unternehmen, die aktuellen Krisen zu bewältigen, streben die Kommunen und das Land Brandenburg eine Verlängerung des aktuellen Überprüfungsintervalls um die Ausgleichsjahre 2025 und 2026 an. Die nächste Überprüfung der Grundparameter des kommunalen Finanzausgleichs soll zum Ausgleichsjahr 2027 erfolgen.

Die Verbundquote von 22,43 Prozent (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BbgFAG) wird auch für die Ausgleichsjahre 2025 und 2026 fortgeschrieben. Wie in den Jahren 2023 und 2024 soll die Verbundmasse auch 2025 und 2026 um einen jährlichen Vorwegabzug gemindert werden, der in beiden Jahren auf jeweils 70 Mio. € festgelegt wird. Zugleich wird der Anteil der investiven Schlüsselmasse gem. § 13 Abs. 2 BbgFAG an der Gesamt-Schlüsselmasse gem. § 5 Abs. 3 BbgFAG in 2025 und 2026 jeweils um einen Festbetrag von 25 Mio. € angehoben. Die Verständigung zu den turnusmäßig überprüfungspflichtigen Parametern des horizontalen Finanzausgleichs – Quoten der Teilschlüsselmassen für kommunale Gruppen und Hauptansatzstaffel – unter Ziffer 2. a) dieses Papiers soll auch auf die Ausgleichsjahre 2025 und 2026 erstreckt werden.

4. Die Kommunen und das Land Brandenburg beurteilen die gesetzlich vorgegebene Überprüfung des Aufgabenkatalogs des § 24 BbgFAG (Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben) insbesondere vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen durch die Flüchtlingsströme durch den Russland-Ukraine-Konflikt aktuell als nicht darstellbar. Die Überprüfung erfolgt parallel zum verabredeten Überprüfungsverfahren (Synchronisation mit Überprüfung der Grundparameter des BbgFAG), so dass die bisherige Systematik mindestens bis einschließlich 2026 fortgeführt wird. Über Einzelheiten der Überprüfung wird im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich beraten.
5. Der Verteilungsschlüssel des § 24 BbgFAG wird an das Verwaltungsmodell der Verbandsgemeinde und Mitverwaltung angepasst und um eine Übergangsregelung für bestimmte Gemeindestrukturänderungen erweitert (Abschmelzung des Anteils über die Dauer von sieben Jahren und Rückanknüpfung für Gemeindestrukturänderungen ab dem Jahr 2018).

6. Auf der Grundlage der Verständigung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 und der Umsetzung mit dem „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ ist für geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit einem Aufenthaltsstatus gem. 24 AufenthG ab dem 1. Juni 2022 ein Rechtskreiswechsel in das SGB II erfolgt. Der Bund beteiligt sich an den Mehraufwendungen der Länder und Kommunen für die Geflüchteten aus der Ukraine mit 2 Mrd. €, die den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt wird. Davon umfasst der Anteil des Landes Brandenburg ca. 60 Mio. €, was die zusätzlichen Kosten von Land und Kommunen für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nur zum Teil abdeckt. Die Kommunen und das Land verständigen sich unter Berücksichtigung der Kostenbelastungen beider Ebenen darauf, dass von der Bundesbeteiligung in Höhe von ca. 60 Mio. € für 2022 der kommunalen Ebene 50 Mio. € zufließen sollen, davon 38,9 Mio. € an die Landkreise und 11,1 Mio. € an die kreisfreien Städte.² Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden hieran nicht beteiligt.

Zur Vermeidung eines Nachtragshaushaltes werden diese Mittel den Kommunen in 2023 im Rahmen des Doppelhaushalts 2023/2024 zusätzlich zugewiesen.

Falls sich der Bund mit weiteren Mitteln für 2022 an den Mehraufwendungen für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine beteiligt, soll die Verständigung über die Aufteilung der bisher zugesagten Mittel einvernehmlich zwischen allen Beteiligten angepasst werden.

Sofern der Bund darüber hinaus zusätzliche Mittel für Verteilzentren bereitstellt, werden diese bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen an die betroffenen Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus weitergereicht.

Die kommunalen Spitzenverbände und das Land werden sich im Fall der Bereitstellung weiterer Mittel durch den Bund für diesen Zweck für die Jahre ab 2023 unter Berücksichtigung der Kostenbelastung beider Ebenen erneut über die Verteilung der Mittel verständigen.



Katrin Lange
Ministerin der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg



Siegrid Heinze
Vorsitzender des Landkreistages
Brandenburg



Michael Stübgen
Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg



Dr. Oliver Hermann
Präsident des Städte- und Gemeindebundes
Brandenburg

Protokollerklärungen:

¹ Protokollerklärung des Städte- und Gemeindebundes:

§ 26 Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz verpflichtet die Landesregierung zur Beobachtung der Auswirkungen der Einführung der Verbandsgemeinde bis einschließlich dem 31. Dezember 2024 und Berichterstattung gegenüber dem Landtag. Begründbare Mehrbedarfe dieses neuen Verwaltungsmodells sind vor diesem Hintergrund unmittelbar aus Ressortmitteln des Landeshaushaltes zu finanzieren. Das Instrument einer besonderen Einwohnerveredelung führt hingegen zu einem höheren Bedarfsansatz, demzufolge zu höheren Schlüsselzuweisungen und geht damit zu Lasten der Zuweisungen der übrigen Städte und Gemeinden. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg lehnt wegen dieser interkommunalen Mittelverschiebungen insoweit Vorschläge zur Änderung der Hauptansatzstaffel (§ 8 Abs. 2 BbgFAG) ab, wonach bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Verbandsgemeinden zukünftig die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde statt wie bisher der Einzelgemeinden angesetzt werden sollen.

² Protokollerklärung des Ministeriums der Finanzen und für Europa:

Das MdFE bittet die kommunalen Spitzenverbände, bis zum 30.06.2022 Vorschläge für die horizontale Verteilung des Anteils der Landkreise und des Anteils der kreisfreien Städte an den Bundesmitteln vorzulegen, die rechtssicher umsetzbar und untereinander kompatibel sind.